

## Allgemeines Merkblatt

Bei aller karnevalistischer Heiterkeit und Fröhlichkeit dürfen wir die Sicherheit an den tollen Tagen nicht vergessen. Besonders soll hier der Rosenmontagszug angesprochen werden. Dazu folgende Punkte, die unbedingt beachtet werden sollten:

Der Rosenmontagszug ist **keine** Love Parade, so ist die musikalische Beschallung den Gegebenheiten anzupassen. Spielmannszüge und andere Gruppen haben auch ihr Recht auf Präsentation. **Wir hoffen dahingehend auf eine gute Kooperation.**

**Der Zugleitung ist bei Anweisungen unbedingt zu folgen. Nicht befolgen der Anweisung kann mit dem sofortigen Ausschluss am Zug geahndet werden.**

1. Es ist untersagt Stroh und Tierfedern aller Art sowie Sägemehl, Sägespäne, Lumpen, Papierstreifen, Konfetti und ähnliches, Flaschen, Getränkedosen und sonstige Gegenstände aus Glas oder scharfkantige Gegenstände zu werfen.
2. Sollte das den Zug begleitende Ordnungsamt Wegberg Zuwiderhandlungen feststellen, müssen die Verursacher mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren rechnen, das mit einer Geldbuße und Verfahrenskosten belegt ist.
3. Die seitens der Stadt Wegberg am Zugweg aufgestellten **Container sind zwingend zu nutzen**. Die "Entsorgung" von Verpackungen und Kartonagen ist auf der Straße oder am Straßenrand, in Vorgärten etc. untersagt und geahndet.
4. Die Fahrer und die Verantwortlichen der einzelnen Wagen oder Gruppen müssen aus Sicherheitsgründen den Alkohol meiden.
5. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen können bei Unvorhergesehenem sofortige Umdisponierungen erforderlich werden, wobei für lange Erklärungen keine Zeit sein wird.
6. Standzeiten des Karnevalsuges sind einmal erforderlich um die Stimmung bei den Zuschauern zu heben, aber auch um den Zug zusammenzuhalten. Ein Schimpfen, wenn der Zug steht, ist also fehl am Platz.
7. Fußgruppen beleben den Karnevalszug, gehen Sie ruhig an das Publikum heran, aber achten Sie auf die entstehenden Abstände, damit diese sich nicht störend auf den Zugablauf auswirken.
8. Der maximale Lärmwert der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe darf den Grenzwert von 90 dB (A) nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 10 des Landes- Immissionsschutzgesetzes NRW, wonach Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte) nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
9. Keinesfalls jedoch sollte Jugendlichen unter 16 Jahren Alkohol ausgeschenkt, oder die Möglichkeit zum Alkoholkonsum gegeben werden
10. Beim Werfen von Bonbons und anderen Gegenständen sollte man zuerst schauen, wohin man zu werfen gedenkt. Schon manche Fensterscheibe ging zu Bruch, aber auch größere Schäden können entstehen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die geworfenen Kamellen von der Bevölkerung nicht mehr so angenommen

werden. Deshalb kann hier eingespart und qualitativ höherwertiges Wurfmaterial geworfen werden.

11. Hinsichtlich der Einsatzfähigkeit von verschiedenen Fahrzeugen verweise ich auf die anliegende Übersicht, die seitens des Straßenverkehrsamtes Heinsberg vorgegeben ist. Diese Vorgaben in der Übersicht sind **zwingend** einzuhalten. Die Nutzung von **6 km/h- Fahrzeugen (Rasenmäher, Motorfräsen etc.) ist nicht zugelassen.**

Aus den beigefügten Unterlagen entnehmen Sie bitte, in welchen Fällen die Beibringung eines TÜV-Gutachtens, Versicherungsbestätigung etc. erforderlich ist. Das beiliegende Informationsblatt für Wagenbauer ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

12. Das eingesetzte Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis (BE) besitzen (Zugmaschinen, Anhänger, sonstige Fahrzeuge). Siehe Anlage: „Übersicht der notwendigen Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen“
13. Personen dürfen nur beim Umzug auf der Ladefläche befördert werden (**nicht bei An- und Abfahrt**), wenn
  - die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist.
  - für jeden ein Sitz-/ Stehplatz mit einer ausreichenden Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen des Platzinhabers besteht.
  - die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.
14. Die Fahrzeuge müssen beim Umzug Schrittgeschwindigkeit fahren. Für die An- und Abfahrt sind die Fahrzeuge nach § 58 StVO mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) zu kennzeichnen.
15. Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen dürfen während des Umzuges verdeckt sein, allerdings nicht bei Dunkelheit etc.
16. Fahrzeugkombinationen mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 Km/h dürfen mit dem Führerschein der Klasse L abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnisordnung gefahren werden, wenn der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
17. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz von Fahrzeugen bei der Veranstaltung, bei An- und Abfahrt sowie bei der Personenbeförderung während der Veranstaltung zurückzuführen sind. (ggf. muss eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden).
18. Eingesetzte landwirtschaftliche Fahrzeuge bedürfen für die Teilnahme am Rosenmontagszug von ihrer Haftpflichtversicherungsgesellschaft einer Genehmigung zur Zweckentfremdung des jeweiligen landwirtschaftlichen Fahrzeugs. (Bei mehreren Fahrzeugen eines Halters für verschiedene Karnevalswagen muss für jedes landwirtschaftliche Fahrzeug die Genehmigung vorliegen).
19. Bezüglich der Zulassung von Wagenanbauten verweise ich auf das anliegende Beiblatt "Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden".
20. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gem. § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannte max.

Personenzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägige Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg auszugehen.

21. **Auf jedem am Umzug teilnehmenden Fahrzeug ist ein Feuerlöscher mitzuführen.**
22. Aus gegebenem Anlass wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Seitenschutz der Karnevalswagen nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht werden darf. Diese Vorschriften sollen vermeiden, dass Personen unter den Karnevalswagen gelangen können.
23. Die Höhe der Karnevalswagen darf **4 Meter** nicht überschreiten (Die Durchfahrt der Burgstraße ist sonst nicht mehr 100 % gewährleistet, da Kabel die Straße überspannen).
24. Bei den Karnevalswagen mit Zugmaschine müssen - wie auch bei dem letzten Rosenmontagszug - **4 Begleitpersonen (die ebenfalls den Alkohol meiden müssen)** durch die Gruppe der Wagenbauer eingesetzt werden, die links und rechts das Zuggespann begleiten.
25. Soweit Sie auf Ihrem Wagen eine Beschallungsanlage mitführen, so ist diese - wie auch bei dem letzten Rosenmontagszug - GEMA-pflichtig. Diese GEMA-Gebühr beträgt pro Beschallungsanlage 20,00 Euro. Dieser Betrag ist mit der Einreichung der Anmeldung zu entrichten.
26. Um einen ordnungsgemäßen Ablauf des Karnevalszuges zu gewährleisten, ist ein pünktliches Anfahren erforderlich. Anfahrt unbedingt über den Siemensweg. Die Aufstellung beginnt ab **12:30 Uhr**. Den Ihnen zugewiesenen Platz müssen sie - um Störungen zu vermeiden - bitte unbedingt einhalten.
27. Für die Abfallentsorgung wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt Wegberg sowohl bereits am Aufstellort, einer Zwischenstation und am Zugende Abfallcontainer zur Verfügung gestellt werden. Diese Abfallentsorgungsmöglichkeiten sind zwingend in Anspruch zu nehmen. Keinesfalls ist es zulässig, den diesbezüglichen Abfall während des Zuges an den Straßenrand zu "entsorgen".
28. Bei der Anmeldung eines Rosenmontagswagens sind nachfolgende Unterlagen zu übergeben:
  - a) Vorlage der ABE bzw. der Fahrzeugschein für das genutzte Zugfahrzeug und des genutzten Anhängers. Sollte ein TÜV Gutachten für das Gespann erforderlich sein, so ist dieses ebenfalls einzureichen.
  - b) Vorlage der ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung des Wagenbauers bzw. des Eigentümers.
  - c) Genehmigung bei einer möglichen Zweckentfremdung vom Versicherer des Zugfahrzeuges.

## Zusätzliche Hinweise:

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass Verstöße gegen diesen Erlaubnisbescheid, beispielsweise die Teilnahme von nicht in der Anlage aufgeführten, genehmigten Fahrzeugen, sowie andere Auffälligkeiten zur Infragestellung Ihrer Zuverlässigkeit als Veranstalter führen.

In den letzten Jahren war festzustellen, dass die Fahrzeuge in ihren Abmessungen immer größer gebaut wurden. Zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr weise ich Sie und die Wagenbauer/ Teilnehmer auf folgende wichtige Verpflichtungen hin:

1. Vor Beginn der Fahrt bei den An- und Abfahrten zu / von den Umzügen muss geprüft werden, ob der Fahrweg tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straßen, Durchfahrtshöhe von Brücken, Oberleitungen und Lichtzeichenanlagen, Bahnübergänge, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).
2. Während der An- und Abfahrten zu / von den Umzügen ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Der fließende Verkehr darf nur so wenig wie möglich behindert, keinesfalls gefährdet werden!
3. Während der An- und Abfahrten zu / von den Umzügen ist die Beförderung von Personen auf den Anhängern gemäß § 21 Abs. 2 StVO verboten!
4. Während der An- und Abfahrten zu / von den Umzügen darf die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
- 5. Die Fahrzeugführer müssen eine für das Führen des Fahrzeuges gültige Fahrerlaubnis besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
6. Alle der in der Anlage aufgeführten Fahrzeugkombinationen sind während des Umzuges durch Ordner zu sichern, so dass keine Personen zwischen oder unter die Fahrzeuge gelangen können. Die Ordner sind als solche durch eine Warnweste mit Reflektoren kenntlich zu machen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. **Der Genuss von alkoholischen Getränken durch die Ordner hat vor dem und während des Umzugs zu unterbleiben.** Die Anzahl der erforderlichen Ordner richtet sich nach der Aus-/ Aufbauart des jeweiligen Zugfahrzeuges bzw. Anhängers. Bei seitlich komplett verkleideten Zugfahrzeugen bzw. Anhängern genügen zwei Ordner je Fahrzeug und Seite, bei frei zugänglichen Achsen/ Rädern ist an jedem Rad ein Ordner zu stellen. Somit sind je Fahrzeugkombination vier bis acht Ordner zur Sicherung erforderlich.
7. Die Erlaubnis wird auf Gefahr des Veranstalters erteilt. Für Unfälle aller Art, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter. Desgleichen haftet er für Ansprüche Dritter, insbesondere für alle Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass der Veranstaltung durch die Verkehrsteilnehmer an Personen-, Sach- und Vermögensschäden entstehen.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Fahrzeuge hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vorgelegten Gutachten, den Betriebserlaubnissen bzw. den Auflagen dieser Genehmigung durch Mitarbeiter der Genehmigungsbehörde bleibt vorbehalten.